

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 12

Rubrik: Bank

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund ums Geld



Marianne Gähwiler

Unbezahlter «Liebesdienst»

Meine betagten Eltern leben noch in ihrer eigenen Wohnung. Um ihnen hie und da eine Abwechslung zu verschaffen, mache ich zwei- bis dreimal monatlich einen Ausflug mit ihnen, was für mich eine Hin- und Herfahrt von jeweils zwanzig Kilometern bedeutet. Ich bringe sie auch zum Arzt, weil sie das Geld fürs Taxi reut. Meine Eltern haben genug zum Leben, die Mutter ist aber äusserst geizig. Sie gibt weder mir noch meinen Kindern, die in Ausbildung sind und das Geld gut gebrau-

chen könnten, einen Zustupf. Sie hat auch kein Musikgehör, wenn ich sie auf Pflegeheimkosten anspreche, die ihr Kassembüchlein von Fr. 150'000.– schnell leeren würden. Nun habe ich endgültig genug! Seit Jahren mache ich diesen «Liebesdienst» und erhalte dafür keinen Rappen. Soll wirklich das letzte Geld ins Pflegeheim gehen?

Erstens steht nirgends geschrieben, dass Ihre Eltern einmal in ein Pflegeheim eintreten müssen. Zweitens wird das Geld ja nicht dem Pflegeheim verschenkt: Die Pensionäre bezahlen damit nicht mehr und nicht weniger als ihre eigenen Lebenshaltungs- und Pflegekosten. Sehr viele Heime sind übrigens bereits zu Einheitstarifen übergegangen. Verschicken die Eltern ihr Vermögen, kann den Kindern passieren, dass sie, reicht das Einkommen nicht für den Heimaufenthalt, zur Kasse gebeten werden.

Und drittens können Ihre Eltern mit ihrem Geld machen, was sie wollen; sie sind nicht verpflichtet, die Erbschaft bereits zu Lebzeiten ab-

zugeben. Was Sie «Liebesdienst» (mit Anführungszeichen) nennen, ist gemäss Rechtsprechung «die Erfüllung einer moralischen Verpflichtung ohne Lohnanspruch». Hat Ihre Mutter kein Musikgehör für Ihren Wunsch nach einer Belohnung (welchen ich verstehe, Sie haben das Gefühl, nicht geschätzt zu werden), so haben Sie drei Möglichkeiten: Weiterhin die Faust im Sack zu machen, für Taxidienste eine Kilometerentschädigung zu verlangen oder aber sie zu kündigen. Das ist der einzige Rat, den ich Ihnen geben kann. Ihre Mutter können Sie nicht ändern. Die Lösung des Problems liegt bei Ihnen.

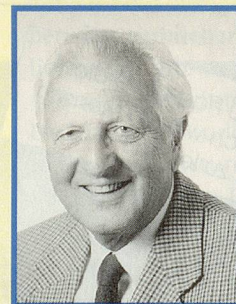
Lebenshilfe rund um die Uhr

Seit ein paar Jahren betreue ich (70) einen alten Herrn, wofür ich monatlich Fr. 2000.– Lohn beziehe. Ich habe Vollmacht über das Haushaltgeld. Grösstenteils spielt sich unser Leben in meiner Wohnung ab. Wir haben aber getrennte Wohnungen. Finden Sie diese Lösung in Ordnung – es handelt sich um einen sehr begüterten Mann.

In erster Linie müssen Sie diese Lösung in Ordnung finden. Natürlich vermag ein gut betuchter Mann mehr zu bezahlen als ein armer Rentner, doch ein Lohn richtet sich vor allem nach der Arbeit und dem Arbeitseinsatz. Sind Sie Haushälterin, Pflegerin und/oder Gesellschafterin? Ich weiss es nicht. Deshalb kann ich vom fernen Schreibtisch aus nicht beurteilen, ob Ihre Vergütung angemessen ist. Vielleicht können Sie mit den Zahlen der kantonalzürcherischen Arbeitsgemeinschaft für hauswirtschaftliche Berufsfragen etwas anfangen? Diese Richtlinien für Mindestlöhne enthalten für eine Hausange-

stellte ein Bruttosalar von Fr. 1875.– bis 3345.–, je nach (ausgewiesenen) Berufskennntnissen und Erfahrung. In diesen Ansätzen ist ein Naturallohn von Fr. 810.– inbegriffen, und zwar Fr. 120.– für Frühstück, Fr. 240.– für Mittagessen, Fr. 180.– für Nachtessen und Fr. 270.– für Logis. Ab Fr. 1400.– Monatslohn haben AHV-Bezüger/innen und ihre Arbeitgeber je zur Hälfte die Sozialabzüge (13,1% für AHV usw.) zu bezahlen. Möchten Sie gerne mehr wissen über Ihre Rechte (Ferien, Freitage, Arbeitszeit), gibt Ihnen die erwähnte Beratungsstelle unentgeltlich weitere Auskunft (Tel. 01 383 53 22, Montag bis Donnerstag).

Bank



Dr. Emil Gwalter

Billiges Geld?

Ich lebe von der AHV und einer sehr kleinen Ergänzungsleistung. Oft ist am 20. eines Monats einfach kein Geld mehr vorhanden. In unserer kleinen Berggemeinde fielen für mich letztes Jahr Fr. 4000.– für die Abwassersanierung an, dieses und das nächste Jahr nochmals Fr. 1000.–. Kürzlich las ich ein Inserat, in dem billiges Geld für 6 Prozent Zins angeboten wurde. Die Firma wollte mir Fr. 5000.– leihen, zur Deckung der Unkosten hätte ich sofort Fr. 465.– überweisen müssen.

AKTIONSPREIS

GELEE ROYALE

aus Frankreich. Beste Aufbewahrung, da mit Honig vermischt. Töpfe zu 125 g/Honig, davon 10 g Gelee Royale. Ref. 63, 2 Töpfe: **nur Fr. 24.50 statt Fr. 39.–!**

NACHTKERZENÖL

erste Kaltpressung. Das reichste an mehrfach ungesättigten Fettsäuren. Für das monatliche Wohlbefinden der Frau. Ref. 62, 100 Kapseln zu 700 mg: **nur Fr. 38.50 statt Fr. 48.–.**

BORRETSCH

erste Kaltpressung. Reich an Linolsäure und Gamma-Linolsäure. Ref. 68, 100 Kapseln zu 700 mg: **Fr. 39.80 statt Fr. 46.–!**

Senden oder faxen Sie dieses Inserat an:

Bio-Gestion, Rte de St-Cergue, P.F. 54, 1270 Trélex, Tél. 022 990 26 27, Fax 022 362 04 45

Sendung gegen Rechnung. Porto: Fr. 3.60

Z3

Zusammen mit den 6% Zins sind das doch über 15% Kosten für die Fr. 5000.-? Ist das noch «billiges Geld»?

Zunächst einmal gratuliere ich Ihnen zu Ihrer Vorsicht! In Geldangelegenheiten (wie in vielen anderen Bereichen auch), sollte man sich nicht mit Leuten oder Firmen einlassen, die man nicht kennt. Viele Banken sind in der Lage, Auskünfte über Firmen zu erteilen.

Das Vorgehen der von Ihnen genannten Gesellschaft trägt nicht die Züge eines soliden Geschäftsgebarens. Ich habe mir die Mühe genommen, die Firma im Telefonbuch zu lokalisieren. Weder in der von Ihnen genannten Gemeinde, noch in der Nachbargemeinde mit einem ähnlichen Namen konnte ich einen Eintrag finden!

Persönlich bin ich der Ansicht, dass die Abwassersanierung Aufgabe der Gemeinde ist und aus Steuergeldern finanziert werden müsste. So würden die Einwohner nach ihrer Finanzkraft belastet.

Eine andere Möglichkeit wäre auch, dass sich die Gemeinde an eine der bestehenden Hilfsorganisationen für Berggebiete wenden würde. Um solche und ähnliche Anregungen vorzubringen, ist die Gemeindeversammlung der richtige Ort.

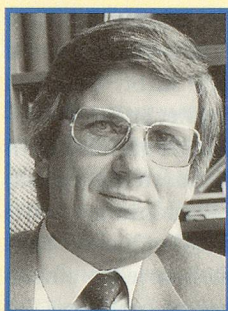
Leider erhalten Senioren keine Personalkredite, weil sowohl AHV- als auch Pensionskassenrenten nicht pfändbar sind. Dies ist ein unbefriedigender Zustand. Auch ältere Leute können, wie Sie, unverschuldet in vorübergehende finanzielle Engpässe geraten, sei es z.B. im Zusammenhang mit einem Todesfall oder einem Umzug usw. Es wäre wünschbar, wenn die Banken – oder einzelne von ihnen – für solche Fälle ein geeignetes In-

strument schaffen könnten, eventuell in Zusammenarbeit mit Pro Senectute. Die Prüfung der Kreditwürdigkeit wäre allerdings schwierig, sollte aber mit einigem guten Willen lösbar sein.

In Ihrem konkreten Fall würde ich bei der Gemeinde um eine Fristerstreckung für die Bezahlung Ihres Anteils an der Abwassersanierung nachsuchen. Es ist zur Zeit die einzige Möglichkeit, um den Engpass zu überbrücken.

Dr. Emil Gwalter

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Witwer-, Waisenrente und Rentenvorbezug

Ich beziehe gegenwärtig eine Witwerrente der AHV und meine bald 18-jährige Tochter erhält eine Waisenrente. Wie lange werden diese Leistungen ausgerichtet? Die Ausbildung meiner Tochter wird noch etwa vier Jahre dauern. Können Sie mich auch über die steuerrechtlichen Aspekte und andere fachtechnische Überlegungen bei einem Rentenvorbezug aufklären?

Witwerrente

Mit der 10. AHV-Revision wurde der Anspruch auf Witwerrente eingeführt. Der Anspruch ist allerdings bis zum Monat, in dem das jüngste Kind des Witwers das 18. Al-

tersjahr vollendet hat, begrenzt. Ihre Witwerrente kann also nach dem 18. Geburtstag Ihrer Tochter nicht mehr ausbezahlt werden, auch wenn sich das Kind weiterhin in Ausbildung befindet.

Da die Begrenzung der Witwerrente absolut festgelegt ist, wird die Ausgleichskasse die Auszahlung Ihrer Witwerrente von Gesetzes wegen einstellen, ohne dass Sie etwas unternehmen müssen. Die Einstellung der Rente wird Ihnen in der Regel von vorneherein schriftlich angezeigt werden.

Waisenrente für Jugendliche in Ausbildung

Ebenso wie bei der Witwerrente ist der generelle Anspruch auf Waisenrente bis zur Erfüllung des 18. Altersjahrs begrenzt. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Kind in Ausbildung steht oder nicht.

Ein Anspruch auf Waisenrente besteht nach dem 18. Altersjahr für Jugendliche, die noch in Ausbildung sind. Dieser Anspruch dauert bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Sofern sich Ihre Tochter weiterhin in Ausbildung befindet, kann Sie also weiterhin eine Waisenrente beanspruchen. Um den Anspruch geltend zu machen, ist der Ausgleichskasse eine Ausbildungsbestätigung einzureichen, damit abgeklärt werden kann, ob eine Ausbildung im Sinne des Gesetzes vorliegt. In der Regel wird ein entsprechender Ausweis von der Ausgleichskasse rechtzeitig vor dem 18. Geburtstag eingefordert. Selbstverständlich kann sich Ihre Tochter auch selber bei der Ausgleichskasse melden, damit eine ununterbrochene Zahlung der Waisenrente gewährleistet werden kann.

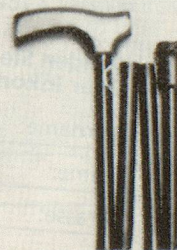
Überlegungen zum Rentenvorbezug

In der Zeitlupe wurde schon verschiedentlich auf die Möglichkeit des Rentenvorbezugs hingewiesen, wie sie in den kommenden Jahren schrittweise eingeführt wird. Grundsätzlich wird die Altersrente für jedes Jahr Vorbezug lebenslang um 6,8% gekürzt; für Frauen mit Jahrgang 1939–1947 beträgt die Kürzung 3,4% pro Jahr.

Ob ein Rentenvorbezug zu empfehlen ist oder nicht, hängt von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall ab und muss von den Versicherten selber entschieden werden. Grundsätzlich ist der heute geltende Kürzungssatz von 6,8% angesichts der zunehmenden Lebenserwartung eher hoch. So wird denn im Rahmen der 11. AHV-Revision eine Reduktion des Kürzungssatzes zur Diskussion gestellt.

Wenn Sie die Zeit bis zum ordentlichen Rentenalter mit Leistungen der Pensionskasse oder mit Ersparnissen aus der 3. Säule überbrücken können, dürfte dies in der Regel günstiger sein als die lebenslängliche Kürzung der Rente um 6,8%, die bei späteren Rentenerhöhungen fränkermässig stärker spürbar wird. Demgegenüber erscheint der halbe Kürzungssatz von 3,4% sehr günstig, so dass sich für

Idealer Falstock für in die Handtasche
nur Fr. 50.- (plus Versand Fr. 6.-)
 keine Nachnahme – volles Rückgaberecht!



Nielsen, Haltenstr., 6064 Kerns
 Tel./Fax 041-660 80 01